

Augen über das Ausmaß der Korruption und Mißwirtschaft unter der Kaiserherrschaft geöffnet. Ohne Zweifel hat die Dürrehilfe zum Sturze Haile Selassies mit beigetragen.

V. Neben ihrer Wirkung auf die politisch-sozialen Bedingungen eines Landes steht die Katastrophenhilfe auch in einem bestimmten Verhältnis zu langfristigen Entwicklungsmaßnahmen. Recht verstanden und richtig durchgeführt sollte die Soforthilfe lediglich den Boden für die Entwicklungshilfe bereiten, die von einer Naturkatastrophe betroffenen Menschen physisch wieder in die Lage versetzen, sich selbst weiterzuhelfen. Eine zu lange fortgesetzte Soforthilfe, ein Widerspruch in sich, läuft dieser Art von Entwicklungshilfe aber entgegen. Als Beispiel sei wiederum Äthiopien zitiert. Die Überlebenden der Dürre wurden zunächst in Auffanglagern verpflegt und betreut. Was aber als Provisorium gedacht war, wuchs sich zur Dauer-einrichtung aus. Die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln hatte sich bald herum-gesprochen und viele Familien dazu gebracht, ihre Dörfer zu verlassen und zu den Verteilungszentren zu strömen. Die Hilfsmaßnahmen liefen den Entwicklungsvorhaben, wie sie von verantwortlicher Seite in Addis Ababa geplant wurden, zu-wider. Entwicklung setzt die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung voraus. Beides aber erlahmte in den Auffanglagern, wo die Menschen allmählich die Mentalität von Versorgungsempfängern entwickelten.

Ein in der Presse nach jeder Naturkatastrophe wieder neu aufgeworfenes Thema ist das Versickern von Hilfsgütern in »dunklen Kanälen«. Wer allerdings selbst einmal in einer größeren Hilfsaktion mitgearbeitet hat, gleichgültig in welchem Land, weiß, wie naiv es ist zu glauben, eine solche Aktion ließe sich ganz ohne Reibungsverluste abwickeln. Man kann sich lediglich darum bemühen, diese Verluste so gering wie möglich zu halten. Es wäre sehr zu bedauern, wenn bestimmte Presseberichte die Öffentlichkeit dazu verleiten würden, deshalb humanitäre Katastrophenhilfe überhaupt als sinnlos anzusehen. Diese Alternative ist keine Alternative, wie schon gesagt, denn damit würde die Humanität selbst Schaden nehmen. KW

Menschenrechte: Internationale Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativ-Protokoll — Neuster Stand der Vertragsstaaten (31)

Die für die Durchsetzung von Menschenrechten so außerordentlich wichtigen Pakte und das Fakultativ-Protokoll sind seit über einem Jahr in Kraft. Ihre Bestimmungen gelten für die Beitrittsstaaten, allerdings auch nur für sie. Deshalb ist es von erheblicher Bedeutung für die Menschenrechte, daß sich der Kreis der beigetretenen Staaten ständig erweitert. Für das Inkrafttreten der beiden Pakte war die Ratifizierung durch je 35 Staaten erforderlich, für die Inkraftsetzung des Protokolls durch 10 Staaten mit der Vorbedingung des Inkrafttretens des Paktes für bürgerliche und politische Rechte. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

ist am 3. Januar 1976, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das ihm zugeordnete, aber selbständig zu ratifizierende Protokoll sind am 23. März 1976 in Kraft getreten. Zum Inhalt und zu den sonstigen Voraussetzungen des Inkrafttretens der Pakte und des Protokolls wird auf die Hefte 5/1976 S. 155, 1/1976 S. 26 und 5/1975 S. 155 dieser Zeitschrift mit weiteren Quellenangaben verwiesen. Gegenwärtig (letzter Stand 27. April 1977) beläuft sich die Zahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf 44, die des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf 42 und die des Protokolls auf 16. Nachstehende Auflistung der Beitrittsstaaten zu den Pakten und zum Protokoll erfolgt nach den Daten des Beitritts, die bestimmt werden durch die Daten der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Inkrafttreten eines Paktes und des Protokolls erfolgt für den beitretenden Staat jeweils drei Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

I. Liste der dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 27. April 1977 beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 5.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 22.9.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, DDR 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Weißrußland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Deutschland (BR) 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Philippinen 7.6.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Australien 10.12.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77.

II. Liste der dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 5.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, DDR 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Weißrußland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Deutschland (BR) 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77.

III. Liste der dem Fakultativ-Protokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Norwegen 13.9.72, Barbados 5.1.73, Mauritius 12.12.73, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Kanada 19.5.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Panama 8.3.77.

HH

Rechtsfragen

Umweltkrieg: Übereinkommen — Begriffsklärung — Neuerung gegenüber vergleichbaren Vereinbarungen — Sachverständigenausschuß (32)

I. Einen weiteren Beitrag zur Friedenssicherung bildet das jetzt zur Unterzeichnung aufliegende Übereinkommen gegen den Umweltkrieg (Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques). Es verbietet den Vertragsstaaten die »Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken... die als Mittel der Zerstörung, Beschädigung oder Benachteiligung anderer Vertragsstaaten weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen haben.« Ebenso ist es untersagt, anderen Staaten bei derartigen Handlungen Hilfe zu leisten.

II. Der in Art. 1 des Übereinkommens verwandte Begriff des »militärischen oder sonstigen feindseligen« Einsatzes war während der Beratungen nicht unumstritten. Er geht auf eine in den gleichlautenden Vorschlägen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion (UN-Doc. CCD/471, 472) enthaltene Formulierung zurück. Eine Reihe von Staaten vertrat die Ansicht, es sei ausreichend, alle feindseligen Akte dieser Art zu verbieten und auf das Kriterium »militärisch« zu verzichten. Demgegenüber wiesen Vereinigte Staaten und Sowjetunion darauf hin, daß die gewählte Formulierung präziser sei. Im übrigen werde aus der Verknüpfung der Begriffe »feindselig« und »militärisch« klar, daß lediglich gegen einen anderen Staat gerichtete Aktivitäten verboten seien, dagegen die manövermäßige Erprobung derartiger Techniken erlaubt bliebe. Dem widersetzten sich die Niederlande, die auch jede Form der Erprobung unter das Verbot des Übereinkommens stellen wollten, sich aber mit ihrem Antrag nicht durchzusetzen vermochten. Im übrigen kam in den Debatten deutlich zum Ausdruck, daß sich das Übereinkommen nicht nur gegen den Angreifer richtet, sondern diese Art der Kriegsführung generell, also auch für den Fall der Selbstverteidigung, untersagt.

III. Ebenfalls umstritten in den Debatten war, ob man den Begriff »weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen« beibehalten sollte. Indien und Argentinien lehnten diese Beschränkung des Anwendungsbereiches ab. Dagegen machten Sowjetunion und Vereinigte Staaten geltend, daß im Interesse der Praktikabilität dieses Übereinkommens Bagatellfälle ausgeschlossen werden müßten.

Zu den »umweltverändernden Techniken« zählen unter anderem die künstliche Erzeugung von Erdbeben, Klima- und Wetterveränderungen, die Veränderung von Meeresströmungen, sowie Beeinträchtigungen der Ozonschicht und der Ionosphäre.

IV. Das Übereinkommen stellt insofern eine Neuerung dar, als nicht wie bislang bestimmte Waffen verboten werden, die einen negativen Einfluß auf die Umwelt haben, sondern der Kampf mit Mitteln der Umweltschädigung untersagt wird. Völlig zu Recht wird daher darauf hingewiesen, daß die im Übereinkommen verwandten Begriffe und Definitionen nur für dieses selbst gelten können und nicht zur Interpretation anderer völkerrechtlicher Abkommen heranzuziehen sind.

Nicht verboten sind umweltverändernde Techniken, wenn ihr Einsatz mit friedlicher Zielsetzung erfolgt. Die Staaten werden aufgerufen, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Erfahrungen sowie Ergebnisse auszutauschen. Besonders soll dabei auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rücksicht genommen werden.

Zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens wird ein Beratender Sachverständigenausschuß eingesetzt. Beschwerden über Verletzungen des Übereinkommens sind allerdings nicht bei ihm, sondern beim Sicherheitsrat einzulegen. Wo

(2,5 Prozent) beteiligt. Hauptzahler im gleichen Jahre waren Norwegen mit 543 292, Liberia mit 378 684 und Großbritannien mit 316 904 Dollar. — Die jetzigen 103 Mitglieder nach dem jüngsten Beitritt durch Katar am 19. Mai 1977 und Angola am 6. Juni 1977 sind:

Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, DDR, Deutschland (BR), Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kamputschea, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Südkorea, Surinam, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zaire, Zypern. HH

Deutsche Bedienstete der Vereinten Nationen: Interessenvertretung in Genf gegründet — Verhältnis zum Heimatland unzureichend geklärt — Auswirkung der Dollar-Abwertungen (34)

I. Ein verbreitetes Unbehagen unter den deutschen Bediensteten internationaler Organisationen im Verband der Vereinten Nationen war der Anlaß zu der im November 1976 erfolgten Gründung des »Vereins deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen der Vereinten Nationen in Genf« (VDBIOG), wie dessen Vorsitzender, Dr. Nook, mitteilte. Mitglied kann jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden, der Bediensteter oder Pensionär einer Organisation der Vereinten Nationen ist. Ortsvereine wurden bereits an anderen großen Dienstorten der UNO gegründet. In der kurzen Zeit seit der Gründung des Vereins sind bereits mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Deutschen am europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf, die Sekretärin wie der Stellvertretende Generaldirektor, dem Verein beigetreten. Der VDBIOG will die gemeinsamen Belange der deutschen Bediensteten und Pensionäre der Vereinten Nationen und deren Unter- und Sonderorganisationen fördern. Als gemeinsame Belange gelten, wie Dr. Nook erklärte, insbesondere Möglichkeiten der Wahrnehmung der allgemeinen Bürgerrechte in der Bundesrepublik, die Anerkennung der in internationalen Organisationen geleisteten Mitarbeit und gesammelten Erfahrung, die Förderung der beruflichen Mobilität, die Erleichterung der Rückkehr in die Bundesrepublik und die Verbesserung der sozialen Sicherheit. Der Verein will seine Ziele in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden, vornehmlich den örtlichen Vertretungen der Bundesrepublik, verfolgen

und dabei die allen internationalen Bediensteten vom Personalstatut auferlegte Pflicht wahren, in ihrer dienstlichen Tätigkeit von keiner Regierung Weisungen entgegenzunehmen.

II. Nur knapp 20 Prozent der deutschen UN-Bediensteten sind von Bundes- oder Länderbehörden entsandt. Mehr als 80 Prozent wurden durch die UN-Organisationen frei rekrutiert. Diese Bediensteten haben nach Angaben des VDBIOG keinen definierten Status in und gegenüber der Bundesrepublik, obwohl die Bundesregierung generell die Bewerbung Deutscher bei UN-Organisationen fördert. So haben deutsche UN-Bedienstete kein Wahlrecht in der Bundesrepublik. Auch hinsichtlich ihres Rechts auf einen deutschen Wohnsitz ergeben sich Probleme, während sie andererseits von dem Einsatzland, in dem die betreffende UN-Organisation ihren Sitz hat, als »Nicht-Ansässige« betrachtet werden. Die UN-Organisationen ihrerseits gewähren ihnen das Recht auf »Heimaturlaub« am »Heimatort«.

Die von Bundes- oder Länderbehörden entsandten Beamten sollen laut Entscheidungsrichtlinien gegenüber den im nationalen Dienst verbliebenen Beamten nicht benachteiligt werden. Tatsächlich wurden eine Zeitlang in begrenztem Umfang während der Entsendung Beförderungen im Heimatdienst turnusmäßig vorgenommen (wie es beispielsweise in Frankreich geschieht). Der VDBIOG bedauert, daß die normalerweise hierfür erforderliche Leerstellen-Anhebung durch den Haushaltsausschuß des Bundestages wieder ausgesetzt worden ist.

III. Erhebliche Beunruhigung hat nach Angaben des Vereins auch der durch Dollar-Abwertungen und DM-Aufwertungen seit 1971 eingetretene erhebliche Kaufkraftverlust der von den UN-Organisationen gewährten Pensionen hervorgerufen, zumal die deutschen Bediensteten keinen Anteil an der deutschen Sozialversicherung haben. Dies habe unter der »ersten Generation« von Deutschen, die bereits vor 20 und mehr Jahren zu UN-Organisationen gegangen sind und jetzt der Pensionierung entgegensehen, zu unvorhergesehenen Härten geführt. Darüber hinaus belastete viele Bedienstete die ungeklärte Frage ihrer Wiedereingliederung in den deutschen Arbeitsprozeß bei ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland. Es bestehe leider nicht immer der Eindruck, daß dort die bei den internationalen Organisationen geleistete Arbeit und die gewonnenen Fachkenntnisse hinreichend bekannt seien und entsprechend anerkannt würden. Das wiederholt von Bundesregierung und Bundestag erörterte Phänomen, daß die Bundesrepublik einerseits von Jahr zu Jahr steigende finanzielle Beiträge zahlt, andererseits offenbar nicht in der Lage ist, genügend qualifizierte deutsche Bewerber für die in den internationalen Organisationen zur Verfügung stehenden Stellen anzubieten, stehe in engem Zusammenhang mit den genannten Problemen, deren Lösung der VDBIOG anstrebe.

Red

Beiträge 26, 31, 33: Heinz Hagen (HH); 27, 28, 29: Norbert J. Prill (NJP); 30: Dr. Klaus Wiersing (KW); 32: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 34: Redaktion (Red).